

## – Hausordnung Mainzer Oktoberfest –

### Festplatz inkl. Proviantmagazin Festhalle

Wir möchten, dass sich alle unsere Gäste bei uns wohl fühlen. Deswegen sind auf dem Festplatz und in der Festhalle folgende Regeln zu beachten:

#### §1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das Festgelände des Mainzer Oktoberfestes, Messegelände Mainz, Genfer Allee 1-5, 55129 Mainz sowie das Festzelt „Proviantmagazin Festhalle“.

#### §2 Verbotene Gegenstände

Das Mitführen aller Gegenstände, von denen eine Gefahr für andere Gäste oder den sicheren Betrieb des Festzelts ausgehen kann, ist untersagt. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Waffen (einschließlich Pfefferspray) oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach geeignet oder bestimmt sind, andere Personen zu verletzen
- Fanfaren, Vuvuzelas und sonstige Geräte zur Lärmerzeugung
- Sprühdosen, ätzende, brennbare, explosive oder färbende Substanzen
- Selbst mitgebrachte Flaschen, Dosen, Krüge und Gefäße aller Art
- Pyrotechnische und brennbare Gegenstände aller Art
- Fahnen, Dekomaterial, Stangen, Stöcke und sonstige sperrige Gegenstände aller Art
- Laser – Pointer
- Drogen und Stimulanzien
- Tiere (soweit es sich nicht um Begleittiere, z.B. Blindenhunde handelt)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial und entsprechende Kleidung
- Banner, Drucksachen, Zeitungen und Zeitschriften, Prospekte und ähnliche Werbematerialien, die zur Verbreitung und zu kommerziellen Zwecken dienen, solange diese nicht seitens des Veranstalters ausdrücklich schriftlich genehmigt sind
- Gegenstände, die die Feststellung der Identität verhindern (z.B. Gesichtsmasken, Sturmhauben, Motorradhelme).
- Taschen mit einem Volumen von mehr als 9 Litern (30x30x10cm)
- Rucksäcke aller Art (d.h. Behältnisse, die über zwei Schultertragegurte verfügen) sind seitens des Veranstalters ungeachtet ihrer Größe im Festzelt nicht zugelassen

Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die vorgenannten Gegenstände ohne Rückgabeverpflichtung einzubehalten.

#### §3 Eingangskontrolle

Das Kontroll – und Ordnungspersonal ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- und Drogenkonsum oder wegen des Mitführens der in §2 genannten Gegenstände ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (Taschen, Jacken, Rucksäcke etc.). Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder sich der Untersuchung nicht unterziehen wollen, dürfen das Gelände der Veranstaltung nicht betreten. Jeder Besucher ist verpflichtet, stets einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel) mitzuführen und sich auf Verlangen auch gegenüber dem Sicherheitspersonal auszuweisen. Offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehenden Personen darf der Zugang zum Festzelt verweigert werden. Zutritt zum Zelt ist nur für Personen ab 18 Jahren zulässig. Ausnahme zur Altersbeschränkung bilden die 3 Familiensonntage.

#### §4 Aufenthalt

Jeder Besucher hat den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Ordnungsbehörden, der Feuerwehr, des Sanitäts- und Rettungsdienstes und des Ordnungsdienstes sowie eventuellen Lautsprecherdurchsagen Folge zu leisten. Mit Betreten des Festzeltes willigt der Besucher der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern seiner Person ein. Jeder Besucher der Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, geschädigt oder gefährdet wird. Rassistische, fremdenfeindliche und die Persönlichkeit verletzende Äußerungen und Parolen sind zu unterlassen. Alle Handlungsweisen, die einen friedlichen und sicheren Festzeltbesuch stören können sind untersagt, insbesondere jedoch:

- Tätliche Angriffe auf andere Gäste oder das Personal
- Das Werfen von Gegenständen
- Die Verunreinigung der Anlage sowie das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen
- Das Entzünden von Feuer und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände
- Das Bemalen, Beschriften und Bekleben von baulichen Anlagen, Einrichtung und Wegen

- Vorsätzliches Beschädigen oder Entfernen von Dekorations- oder Einrichtungsgegenständen
- Das Verlassen des Festzelts über die Notausgänge außerhalb einer Gefahrensituation
- Der Aufenthalt direkt vor Notausgängen und Personaldurchgängen sowie das Blockieren oder Zustellen derselben
- Entwenden und/oder missbräuchliche Verwendung von Nothilfemitteln, z.B. Feuerlöschern
- Das Er- und Überklettern struktureller Elemente des Festzelts
- Das Betreten/Übersteigen sowie Stehen und Tanzen auf Tischen.
- Tanzen oder Stehen auf den Bänken erfolgt auf eigene Gefahr
- Das Rennen durch das Festzelt ist strengstens untersagt
- Das Mitnehmen von Gläsern Flaschen und Geschirr einschl. Besteck aus dem Zelt
- Das Tragen unangemessener Bekleidung sowie der Verzicht auf oder das Ablegen von Kleidungsstücken, wenn dadurch ein gesellschaftlich allgemein akzeptierter Bekleidungsgrad nicht mehr eingehalten wird.

Für den Fall von Zuwiderhandlungen behält sich der Veranstalter vor, den Besucher des Veranstaltungsgeländes zu verweisen und ein Platzverbot auch über mehrere Tage auszusprechen.

#### §5 Hausrecht

Das Hausrecht haben die Vertreter und Beauftragten der MMG Mainzer Messegesellschaft mbH. Die Polizei, die Ordnungsbehörde und der Ordnungsdienst sind befugt, das Hausrecht durchzusetzen. Es ist nicht gestattet, für Besucher nicht bestimmte und entsprechend gekennzeichnete Bereiche zu betreten.

#### §6 Haftung

Das Betreten und Benutzen des Festzeltes und Festgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die MMG Mainzer Messegesellschaft mbH haftet nur für Sach- und Personenschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### §7 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Hausordnung verstoßen, können der Veranstaltung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen. Besteht der Verdacht, dass Besucher eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

#### §8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsordnung unwirksam sein, so gelten die übrigen gleichwohl und die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die wirksam ist und dem Sinn der unwirksamen entspricht.